

US-Staatsangehörigkeit – steuerrechtliches Damoklesschwert

US-Steuerpflicht von US-Staatsangehörigen nicht auf die leichte Schulter nehmen

Rolf Wüthrich
VISCHER Anwälte und Notare

Das amerikanische Steuersystem knüpft die Steuerpflicht einer Person unter anderem an die US-Staatsangehörigkeit an. Die resultierenden Konsequenzen werden von ausserhalb der USA wohnenden US-Bürgern oft nicht (genügend) wahrgenommen. Aufgrund der in den USA auf breiter Basis eingeleiteten Ahndung von Steuervergehen sollten sich ausserhalb der USA wohnende US-Bürger Klarheit über ihre Steuersituation schaffen.

US-Steuerpflicht Als in den USA steuerpflichtig gelten grundsätzlich Personen, welche in den USA ansässig sind oder welche die US-Staatsbürgerschaft haben. Die Anknüpfung an die Staatsbürgerschaft führt somit auch zur US-Steuerpflicht von US-Bürgern beziehungsweise Doppelbürgern, welche nicht in den USA

leben (z.B. US/CH-Doppelbürger mit CH-Eltern und Lebensmittelpunkt in CH).

Das US-Bundessteuerrecht verpflichtet eine Person, sämtliche ausserhalb der USA gehaltenen Bankkonti oder Depots zu deklarieren, sofern der Gesamtwert dieser Konti und Depots im Kalenderjahr US\$ 10 000.– übersteigt. Eine Vermögenssteuer kennt die USA zwar nicht, jedoch unterliegen die Vermögenserträge der Einkommenssteuer. Die vorsätzliche Verletzung der Deklarationspflicht kann, nebst Nachbesteuerung und Strafe, zu Busse bis zu 50% der nicht deklarierten Werte führen.

Fall UBS Am 1. Juli 2008 entschied ein US-Richter, die US-Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service (IRS) sei befugt, von der UBS AG unter gewissen Voraussetzungen Auskünfte über Konti und Depots von US-Steuerpflichtigen zu verlangen (John Doe Summons). Gestützt hierauf kann die IRS zur Heraus-

gabe sämtlicher Unterlagen für jedes zwischen 1. Januar 2002 und 31. Dezember 2007 unterhaltene, überwachte oder verwaltete Konto oder Depot auffordern, sofern (i) ein US-Steuerpflichtiger an den Konti oder Depots unterschritts- oder sonst berechtigt war, (ii) die UBS kein vom Klienten ausgefülltes Formular W-9 besass (iii) und die UBS das Formular 1099 nicht frist- und formgerecht bei den US-Behörden einreichte. Die Aufforderung kann auch Angaben über ausländische Gesellschaften, welche anstelle der US-Personen die Konti halten, umfassen. Unter den Begriff «ausländische Gesellschaft» fallen Partnerships, Trusts, Anstalten, Stiftungen sowie andere ausserhalb der USA bestehende juristische Personenformen.

Aufgrund der Anknüpfung an die US-Staatsangehörigkeit umfasst eine allfällige Aufforderung somit auch Daten von US-Bürgern, welche nicht in den USA leben.

Festlegen der eigenen Verfahrensposition Unabhängig vom Fall UBS sollten US-Bürger, welche bis anhin ihren US-Steuerpflichten nicht korrekt nachkommen, ihre Situation analysieren und ihr Verhalten gegenüber der IRS festlegen. In US-Beratungskreisen werden 3 Verhaltensmuster diskutiert, wobei sich jeder Betroffene früher oder später für eines entscheiden muss:

- Die freiwillige Nachdeklarierung erfolgt durch Nachreichen ergänzter Steuererklärungen.
- «Noisy disclosure»: Hier klärt der Berater vorgängig auf anonymer Basis die strafrechtlichen Konsequenzen und Steuernachzahlungen bei freiwilliger Nachdeklaration ab.
- «Vogelstraus»: Steck den Kopf in den Sand und hoffe, dass das Gewitter ohne Schaden vorbeizieht. Wer Vogelstraus spielt, muss sich seiner Risiken aufgrund internationaler Bestrebungen zur Ahndung von Steuer-

vergehen sowie erhöhter zwischenstaatlicher Bereitschaft zum Informationsaustausch bewusst sein.

Die Variante Nachdeklaration empfiehlt sich, da sie bei Bezahlung der Nachsteuer oft strafrechtliche Verfolgung verhindert. Sie muss jedoch erfolgen, bevor das fehlbare Verhalten bekannt wird. Gemäss IRS garantiert eine freiwillige Nachdeklaration nicht automatisch Immunität vor Strafverfolgung, führt aber oft zur Empfehlung, keine Strafverfolgung einzuleiten. Jeder Betroffene sollte bei Festlegung seiner Strategie beachten, dass die IRS mehr Sympathie für diejenigen aufbringt, die selbst ins Scheinwerferlicht treten, bevor sie davon erfasst werden.

VISCHER Anwälte und Notare
Aeschenvorstadt 4, Postfach 526
CH-4010 Basel
T +41 61 279 33 00, F +41 61 279 33 10
info@vischer.com, www.vischer.com